

Hauptausschuß (59. Sitzung)

Ausschuß für Innere Verwaltung (45. Sitzung)

Protokoll

Gemeinsame Sitzung (nicht öffentlich)

18. Januar 1989

Düsseldorf - Haus des Landtags

11.00 bis 11.47 Uhr

Vorsitzender: Abg. Dr. Farthmann (SPD)

Stenograph: Rupprecht

Verhandlungspunkt und Ergebnis:

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage

Gesetzentwurf der Landesregierung

Drucksache 10/3395

Vorlage 10/2011

Zuschriften 10/2172, 10/2222, 10/2252, 10/2261 bis 10/2268,
10/2285, 10/2327, 10/2330, 10/2331 und 10/2372

Der Hauptausschuß und der Ausschuß für Innere Verwaltung empfehlen dem Landtag mit den Stimmen der SPD gegen die Stimmen der CDU und der F.D.P., dem Gesetzentwurf mit den sich aus den im Diskussions- teil dieses Protokolls wiedergegebenen Beschlüssen ergebenden Änderungen, die auch aus dem Ausschuß- bericht Drucksache 10/3972 ersichtlich sind, anzunehmen.

Berichterstatter: Abg. Wendzinski (SPD)

Aus der Diskussion

Vor Eintritt in die Tagesordnung bemerkt Abg. Dr. Pohl (CDU), er nehme mit Erstaunen zur Kenntnis, daß zur abschließenden Beratung des Gesetzentwurfs zur Änderung des Feiertagsgesetzes eine gemeinsame Sitzung des Hauptausschusses und des Ausschusses für Innere Verwaltung angesetzt worden sei. Er bitte, so etwas künftig mit den Obleuten der Fraktionen im Hauptausschuß abzusprechen.

Der Vorsitzende antwortet, der mitberatende Ausschuß für Innere Verwaltung habe seine Beratungen des Gesetzentwurfs in der vergangenen Woche noch nicht abschließen können. Dort sei zwar über die dem Hauptausschuß vorliegenden Änderungsanträge der CDU und der F.D.P. gesprochen worden; die Abstimmungen hätten aber nicht mehr durchgeführt werden können. Der Hauptausschuß sei deshalb gebeten worden, das Votum des Ausschusses für Innere Verwaltung abzuwarten. Da jedoch der Hauptausschuß die Beratung des Gesetzentwurfs heute abschließen wolle, sei man zu einer gemeinsamen Sitzung zusammengekommen.

— — — — —

Die Ausschüsse behandeln sodann die zu Artikel I des Gesetzentwurfs vorgelegten Anträge.

Zur Nr. 2 liegt der Antrag der SPD, den Buchst. a) wie folgt zu fassen:

Nach Satz 1 werden folgende Sätze angefügt:

Dieses Verbot gilt unbeschadet der Regelungen in § 6 für den 17. Juni nicht, wenn dieser Tag auf einen Wochentag fällt. Es gilt ferner nicht für gewerkschaftliche Veranstaltungen am 1. Mai.

mit der Begründung vor:

Fällt der 1. Mai auf einen Sonntag, so ist für Demonstrationen von Gewerkschaften, die vor 11 Uhr beginnen sollen, bislang eine Ausnahmegenehmigung erforderlich. Diese ist nach der vorgeschlagenen Änderung nicht mehr erforderlich.

Dieser Antrag wird von den beiden Ausschüssen ohne Diskussion einstimmig angenommen.

Zum Antrag der SPD, in der Nr. 2 als neuen Buchst. a) einzufügen:

- a) In § 5 Abs. 1 Buchstabe b) werden die Worte
"sowie in Räumen mit Schankbetrieb, Tanzlustbarkeiten
und lärmende Zusammenkünfte,"
gestrichen.

dessen schriftliche Begründung lautet:

Das Verbot aller Veranstaltungen kommt klar zum Ausdruck.
Der zur Streichung vorgesehene Satzteil ist unklar und
könnte eher als Relativierung verstanden werden.

bemerkt Abg. Reinhard (SPD), Fachleute hätten angeregt, diesen
Passus zu streichen, weil er überflüssig sei. Niemand könne ihn
verstehen, und niemand wisse, wie er in das Gesetz gekommen sei.
Es müsse sich um eine Fehlkonstruktion handeln.

Auf die Frage des Abg. Dr. Pohl (CDU), was in der Begründung des
Antrags mit dem Wort "Relativierung" gemeint sei, antwortet
Ministerialdirigent Elkemann (Innenministerium), die in dem Pas-
sus genannten Veranstaltungen seien während der Hauptzeit des
Gottesdienstes selbstverständlich nicht nur in Räumen verboten,
sondern auch außerhalb von Räumen. Alles, was in diesem Passus
so mißverständlich stehe, werde bereits von dem ersten Teil des
Buchst. b) erfaßt. Diese generelle Vorschrift solle erhalten
bleiben, die mißverständliche, schon sprachlich nicht eindeutige
Formulierung entfallen.

Abg. Dr. Pohl (CDU) bemerkt, wenn man das Wort "sowie" durch das
Wort "insbesondere" ersetze, würde sicherlich das ausgedrückt,
was der Gesetzgeber seinerzeit gemeint habe.

Der Vorsitzende betont, daß mit der Streichung des Passus keine
inhaltliche Änderung erfolge, sondern nur eine sprachliche Glät-
tung vorgenommen werde, und die Ausschüsse nehmen den Antrag der
SPD einstimmig an.

Zur Nr. 3 liegen mehrere Anträge vor, zunächst zu § 6 Abs. 1
Nr. 1 der Antrag der F.D.P., das Wort "Verkaufsmessen" zu strei-
chen, und der Antrag der SPD, das Wort "Verkaufsmessen" durch das
Wort "Messen" zu ersetzen, weil nur dieser Begriff im Wirtschafts-
leben üblich sei.

Hauptausschuß (59. Sitzung)

18.01.1989

Ausschuß für Innere Verwaltung (45. Sitzung)

rp-mm

Ministerialdirigent Elkemann bemerkt, gegen die ersatzlose Streichung des Wortes "Verkaufsmessen" bestünden Bedenken, weil dann Messen mit unterhaltendem Charakter - wie zum Beispiel die "boot" - an stillen Feiertagen zulässig sein würden. Die Ersetzung dieses Begriffs durch das Wort "Messen" sei dagegen gerechtfertigt. Damit werde das Gesetz dem Sprachgebrauch angeglichen, wie er beispielsweise in der Gewerbeordnung festgesetzt sei. "Verkaufsmessen" sei ein aus früherer Zeit überkommener Begriff.

Zum Streichungsantrag seiner Fraktion äußert Abg. Lanfermann (F.D.P.), da Messen nicht störten, solle man sie nicht erst ab 13 Uhr zulassen.

Die Ausschüsse lehnen den Antrag der F.D.P. mit den Stimmen von SPD und CDU ab. Der Antrag der SPD wird bei Stimmenthaltung der F.D.P. angenommen.

Zum Antrag der F.D.P., in § 6 Abs. 1 Nr. 2 die Worte "sportliche, turnerische und ähnliche Veranstaltungen einschließlich Pferderennen und -leistungsschauen sowie" zu streichen und nach dem Wort "Zirkusveranstaltungen" die Worte "Volksfeste und tänzerische oder artistische Darbietungen, die innerhalb von Freizeitanlagen angeboten werden," einzufügen, bemerkt Abg. Lanfermann (F.D.P.), die Streichung könne erfolgen, weil solche Veranstaltungen nicht störten. Die andererseits vorgeschlagene Ergänzung der Nr. 2 spreche wohl für sich.

Abg. Dr. Pohl (CDU) wendet sich gegen eine solche inhaltliche Änderung des Gesetzestextes, nach der nur noch Volksfeste und tänzerische oder artistische Darbietungen innerhalb von Freizeitanlagen vom Gesetz erfaßt würden und alles andere zulässig sein solle. Dem müsse er namens der CDU-Fraktion widersprechen.

Die Ausschüsse lehnen den F.D.P.-Antrag mit den Stimmen von SPD und CDU ab.

Zu § 6 Abs. 1 Nr. 3 liegt der Antrag der SPD vor, die Worte "der Betrieb von Wettbüros" zu streichen. Die schriftliche Begründung dafür lautet:

Wie bisher bleibt die gewerbliche Annahme von Wetten innerhalb der genannten Uhrzeiten verboten. Die Wettbüros können aber durch die Änderung vorher über das Renngeschehen informieren. Dadurch werden Wettbüros auf den Rennplätzen und in den Städten gleichbehandelt.

Hierzu äußert Leitender Ministerialrat Waldhausen (Innenministerium), Wettbüros hätten einen Vorraum, in denen die Rennprogramme ausgehängt seien, und parallel dazu würden auf den Rennbahnen die Rennprogramme angeschlagen. Das Interesse der Buchmacher sei ausschließlich, ebenso wie die Veranstalter auf den Rennbahnen ihren Kunden bereits vor Annahme der ersten Wette sagen zu können, worauf sie wetten könnten. Mit der vorgeschlagenen Änderung würden für die Rennvereine und die Buchmacher gleiche Bedingungen hergestellt. Es gehe also um die reine Information im Vorraum, nicht darum, daß Wetten schon zu einem früheren Zeitpunkt angenommen werden dürften.

Der Antrag der SPD wird von den Ausschüssen einstimmig ohne Diskussion angenommen.

Zum Antrag der F.D.P., die in dem Gesetzentwurf der Landesregierung vorgesehene Änderung des § 6 Abs. 1 Nr. 3 abzulehnen, erklärt Abg. Lanfermann (F.D.P.), seine Fraktion halte die Einfügung der Worte "der Betrieb von Spielhallen und ähnlichen Unternehmen" nicht für notwendig, weil von diesen Einrichtungen keine Störung ausgehe, die nach dem Gesetz verhindert werden solle.

Abg. Dr. Pohl (CDU) erwidert, man sei sich bisher in dem Bemühen einig gewesen, Spielhallen soweit wie möglich zurückzudrängen. Der Antrag der F.D.P. widerspreche dieser generellen Zielsetzung. Deshalb solle man ihm nicht stattgeben.

Der Antrag der F.D.P. wird von den beiden Ausschüssen mit den Stimmen der SPD und der CDU abgelehnt.

Zu Nr. 5 liegt der SPD-Antrag vor, § 10 Abs. 1 durch folgenden Satz zu ergänzen:

Die Ausnahmegenehmigung kann auch auf Dauer unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden.

und die in dem Gesetzentwurf der Landesregierung vorgeschlagenen neuen Sätze 2 und 3 des § 10 Abs. 1 Sätze 3 und 4 werden zu lassen. Die schriftliche Begründung des Antrags lautet:

Durch eine solche Regelung können Ausnahmen in bestimmten, jährlich wiederkehrenden Fällen generell ermöglicht werden, insbesondere Blumenmessen am frühen Karfreitagmorgen. Von dieser Regelung kann zur Verfahrensvereinfachung auch in anderen Fällen, zum Beispiel für bestimmte Sportveranstaltungen, Gebrauch gemacht werden.

Hierzu erklärt Abg. Dr. Pohl (CDU), seine Fraktion wolle die Ausnahmegenehmigungen sehr stringent gehandhabt wissen. Deshalb beantrage sie, das Wort "besonders" in § 10 Abs. 1 entgegen dem Regierungsentwurf nicht zu streichen, und lehne sie den SPD-Antrag ab, daß Ausnahmegenehmigungen auch auf Dauer unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden könnten, weil dadurch die Ausnahme zum Regelfall werden würde.

Abg. Büsow (SPD) entgegnet, bei der beantragten Ergänzung gehe es insbesondere um die Blumenversteigerungen am Karfreitag, die im wesentlichen in der Zeit von 4 bis 8 Uhr morgens stattfänden und die man als periodisch wiederkehrende Veranstaltungen nicht jedes Jahr erneut mit einer Einzelausnahmegenehmigung zulassen könne. Diese bisherige Praxis sei nach Ansicht der Verfassungsjuristen im Grunde contra legem gewesen. Wenn die drei in Nordrhein-Westfalen stattfindenden Karfreitags-Blumenversteigerungen in Neuss, Straelen und Wesel gegenüber der holländischen Konkurrenz nicht benachteiligt werden sollten, müsse das Gesetz der Praxis angepaßt werden.

Abg. Dr. Worms (CDU) erklärt, auch seine Fraktion sei dafür, die Blumenversteigerungen am Karfreitag zuzulassen. Die Frage sei jedoch, ob man sie nicht ausdrücklich als Ausnahmetatbestand im Gesetz nennen könne. Denn wenn das Gesetz eine generelle Ausnahmemöglichkeit vorsehe und es dann vergleichbare Veranstaltungen gebe, wisse niemand, wie die Gerichte über deren Anträge entschieden.

Ministerialdirigent Elkemann antwortet, auch das Innenministerium habe sich die Frage vorgelegt, ob man die Blumenversteigerungen im Gesetz besonders nennen sollte. Es rate davon ab, weil dann eine bestimmte Einrichtung eine gesetzliche Vergünstigung erhalten würde, die vergleichbare Einrichtungen nicht hätten. Er gebe zu: Wenn das Gesetz eine generelle Ausnahmemöglichkeit enthalte, müsse die Verwaltung vergleichbare Veranstaltungen, falls sie in Erscheinung träten, gleichbehandeln. Selbstverständlich wolle aber die Verwaltung dem Schutz der stillen Feiertage Rechnung tragen und eine restriktive Praxis beibehalten. Das komme auch darin zum Ausdruck, daß die Worte "dringendes Bedürfnis" auf jeden Fall erhalten bleiben sollten. Die generelle Ausnahmeregelung, die rechtlich einwandfrei sei, weil sie den Gleichheitsgrundsatz berücksichtige, verdiene den Vorzug.

Abg. Lanfermann (F.D.P.) bemerkt, die Ausführungen des Abg. Büsow und des Innenministeriums seien für ihn überzeugend, und er könne dem Antrag der SPD zustimmen.

Abg. Dr. Pohl (CDU) sieht die Stellungnahme des Ministerialdirigenten Elkemann als in sich widersprüchlich an: Sie bestätige die Befürchtung des Abg. Dr. Worms, daß bei einer generellen Ausnahmeregelung im Hinblick auf den Gleichheitsgrundsatz Ausnahmegenehmigungen auf Dauer unter dem Vorbehalt des Widerrufs nicht auf die Blumenversteigerungen am Karfreitag beschränkt werden könnten.

Abg. Büssow (SPD) hält dieser Befürchtung entgegen, für andere Veranstaltungen werde kaum nachzuweisen sein, daß ein dringendes Bedürfnis vorliege, sie am Karfreitag abzuhalten. Im übrigen habe er Bedenken, die drei Blumenversteigerungen ausdrücklich in das Gesetz aufzunehmen. Denn wenn sich herausstellen sollte, daß es noch eine vierte gebe, müßte man das Gesetz novellieren.

Der Vorsitzende bemerkt, wenn es irgend etwas den Blumenversteigerungen Vergleichbares gäbe, könne das im Hinblick auf den Gleichheitsgrundsatz nicht anders behandelt werden als die Blumenversteigerungen, auch wenn das Gesetz nur für diese die Ausnahmemöglichkeit vorsehe.

Auf die Frage des Abg. Dr. Pohl (CDU), ob es nicht möglich sei, den Blumenversteigerungen die Ausnahmemöglichkeit zu eröffnen, ohne daß die Ausnahmemöglichkeit generellen Charakter bekomme, antwortet Ministerialdirigent Elkemann, der Gesetzgeber unterliege genauso dem Gleichheitsgrundsatz wie die Exekutive. Wenn der Gesetzgeber eine spezielle Regelung für eine bestimmte Einrichtung treffe, könnten andere Veranstalter mit einer Verfassungsbeschwerde darlegen, daß sie benachteiligt seien. Der Streit würde sich dann auf einer anderen Ebene, nämlich auf der der Verfassungsgerichtsbarkeit, abspielen.

Leitender Ministerialrat Waldhausen führt für die von der SPD-Fraktion beantragte und vom Ausschuß für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz einstimmig empfohlene Ergänzung des § 10 Abs. 1 - Ausnahmegenehmigung auf Dauer unter dem Vorbehalt des Widerrufs - an, wenn Jahr für Jahr aus demselben Anlaß eine Erlaubnis erteilt werde, sei nicht mehr von einem Ausnahmefall, sondern von einem Regelfall auszugehen, der durch die jetzige Fassung des Gesetzes nicht gedeckt wäre. Alle Beteiligten seien aber dafür, die Blumenversteigerungen am Karfreitag zu ermöglichen. Würde man für diese drei Versteigerungen im Gesetz eine besondere Regelung treffen, hätte man das sogenannte Maßnahmegesetz, das verfassungsrechtlich umstritten sei.

Abg. Lanfermann (F.D.P.) bemerkt, der Wunsch, die Ausnahmemöglichkeit durch Gesetz auf die Blumenversteigerungen zu beschränken, sei zwar vom inhaltlichen her vielleicht verständlich, wegen des Gleichheitsgrundsatzes jedoch juristisch nicht durchsetzbar.